

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1798-1799)  
  
**Rubrik:** Gesetzgebung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N<sup>o</sup>. IX.

Luzern, 10. November 1798.

## Gesetzgebung.

**Bericht der Commission des Senats ber den ersten Abschnitt des Beschlusses ber Friedensrichter und Friedensgerichte, am 8. November vorgelegt von Usteri.**

Burger Gesetzgeber,

Der Gegenstand des Beschlusses, den Ihr Eurer Commission zugewiesen habet, ist die Ausfllung einer sehr wesentlichen Lcke unserer Konstitution; eine Einrichtung, die kein freies Volk missen darf, die schon vor der frankischen Revolution bei denjenigen Vlkern deren Verfassungen den Grundsatz der Freiheit bis auf einen gewissen Grad huldigten — angetroffen, die gleich im ersten Jahre der frankischen Staatsumwlung als eine der groten Wohlthaten der Revolution von ganz Frankreich aufgenommen ward, und die der helvetischen Nation nicht langer vorenthalten werden soll.

Es ist von den Friedensrichtern die Rede, und eben so schon und edel wie dieser Name, ist auch die Sache, die er bezeichnet.

Der Zweck der Friedensgerichte geht dahin, Recht und Gerechtigkeit jedem Burger gleichsam in sein Haus und in seine Htte zu bringen; der Gerechtigkeit jenes einfache Naturkleid und damit jene Schnheit und Anmuth wieder zu geben, die sie unter Advokatenhnden und in dem schweren, kostbaren und abgeschmackten Kleide endloser Prozesse verloren hat.

Schnell, leicht und einfach von gesunder Vernunft und geradem Sinn eingegeben, sollen durch den Mund des Friedensrichters ihre Aussprche seyn. Alle mhsam hervorgebrachte Dunkelheit und alle verworrene Verfehrtheit der Advokatenknste, soll hier verschwinden, und keine andern Formen statt finden als aus denen Ordnung, Licht und Klarheit in die Geschafte gebracht wird.

Der Friedensrichter wird keiner gelehrten Kenntnisse bedrfen; ein heller Kopf, Geradsinn, Redlichkeit und Friedensliebe werden die Eigenschaften seyn, die ihn von seinen Mitbrgern whlen, und die ihn allein zu seiner Stelle tauglich machen werden.

Vor allem und zunchst wird die schtzbare Klasse der Landbauer Gewinn und Vortheil aus der neuen Einrichtung ziehen; der Landmann, dem nichts verblicheres seyn kann, als Zeit und Geldraubende Prozesse, die neben seinem konomischen Ruin am Ende auch seine Moralitt zu Grunde richten, wird man nicht mehr in den Fall kommen, um eines elenden Misverstandnisses oder um eines freitschtigen Nachbars willen, seine Feldarbeiten liegen zu lassen und bei entfernten Gerichten auf eine ihm unverständliche Weise, unter kostbarem Beistand, langsame Hlfe zu suchen.

Es wre sehr unnthig, B. G. Euch mehr zur Empfehlung eines so keiner Empfehlung bedrfenden Gegenstandes zu sagen. Mit besonderem Vergngen beehrt sich die Commission Euch anzuzeigen, da sie die Arbeit des grossen Rathes allen ihren Wnschen entsprechend, und mit eben so viel Einsicht als Klarheit abgefat findet.

Es enthlt zwar der uns bergebne Beschluss nur den ersten Abschnitt einer ausfhrlichen Resolution ber die Einrichtung der Friedensrichter — und ihr habt bereits anerkannt, da der gr. R. wohl gethan hat, Euch diese Abtheilung besonders zu berreichen; denn da sie das Fundament enthlt, auf welches sein briges Gebude aufgefhrt ist, so wrde durch eine allfllige Verwerfung von jenem — die Discussion der darauf sich sttzenden Details, die sich der gr. Rath noch vorbehalten hat und der er ohne Zweifel eine nicht unbetrchtliche Zeit schenken wird, wegfallen. Allein Eure Commission konnte sich nicht versagen dem vorliegenden ersten Abschnitt auch in Verbindung mit dem ganzen Commissionalgutachten des gr. Rathes zu durchgehen, und sie darf Euch zum Voraus versichern, da Grundlage und Ausfhrung des Gegenstandes wrdig sind.

Die gegenwrtige Resolution setzt fest:  
1) Es sollen Friedensrichter und Friedensgerichte seyn, diese letzteren bestehen aus dem Friedensrichter und Beisitzern desselben. — Sobald der Friedensrichter nicht blo darauf beschrnkt seyn soll, gttlich zu vermitteln zum Frieden und zur Beendigung des Zwistes zu bereden, und sich der Persuasionmittel,

die ihm dazu zu Gebotte stehen mögen, zu bedienen, sobald er in zu bestimmenden Fällen, durch Richter- aussprüche (wozu ihn schon sein Name zu berechtigen scheint) Frieden herstellen soll, und wie könnte er ohne diese Bevollmächtigung dem ruheliebenden Bürger gegen den Prozeßsüchtigen und gegen den Chicaneur Hülfe schaffen; so ist es unumgänglich nothwendig, daß nicht eine einzelne Person dieses Richteramt ausübe; es würde der Willkür eines Einzelnen zu viel Spielraum gelassen, und in den Augen der verfallten Parthei wenigstens, der Friedensrichtereinrichtung ein großer Theil ihres Werthes und Zutrauens entzogen werden. Durch eine einzelne Person, zu der wir Zutrauen besitzen, lassen wir uns alle, immer leichter als durch mehrere zugleich zum Frieden, zum Nachgeben, zur Ausöhnung, zur Erkenntniß eines Irrthums bewegen; allein dem richterlichen Ausspruch mehrerer werden wir uns immer viel geneigter und williger unterwerfen als dem eines Einzelnen.

Es beruht also jene Zusammensetzung, welche der Beschluß enthält, auf der Natur der Sache selbst; dem Friedensrichter kommt die gütliche Vermittlung, dem Friedensgericht der richterliche Ausspruch zu.

Die Resolution sagt: 2) Es soll auf jeden Distrikt ein Friedensgericht kommen; die Distrikte sollen nicht weniger als 3000 und nicht mehr als 6000 Einwohner haben; doch wo die Lokalitäten es erheischen mag die Bevölkerung eines Distrikts auch unter 3000 seyn; Städte hingegen sollen nur, wenn sie über 10000 Einwohner haben, in zwei Bezirke getheilt werden.

Es scheinen diese Bestimmungen der Commission durchaus zweckmässig; die Vermehrung der Friedensgerichte würde ohne verhältnismässige Vortheile, die ganze Einrichtung allzusehr zusammengesetzt haben; man darf auch nicht vergessen, daß ausser den Ausnahmen, die da statt finden sollen, wo die Lokalitäten es erfordern, die Richter jedes Friedensgerichts in dem Bezirk desselben vertheilt und jeder an seinem Ort Stellvertreter des Friedensrichters seyn wird.

Auch will die Commission hier bemerken, daß diese Bezirksfriedensgerichte in der Folge, die aus verschiedenen Rücksichten so wünschbare Verminderung der Distrikte ausnehmend erleichtern werden, indem ein sehr grosser Theil der gegenwärtigen Distriktsgerichtsgeschäfte nun wegfallen müssen, da sie durch die Friedensgerichte auf die erwünschteste Weise beseitigt werden.

Die Resolution verlangt 3) daß provisorisch und bis zur definitiven Eintheilung Helvetiens, die Bezirke durch die exekutive Gewalt angeordnet werden sollen.

Da bis zur endlichen neuen Eintheilung Helvetiens, die Bezirke nothwendiger Weise auch nur provisorisch angeordnet werden können, so bedarf wohl jene Verfügung keiner grossen Vertheidigung. Welchen Zeitverlust würde dieses Geschäft den gesetzgebenden Rathen verursachen, gerade ist, wo noch so viel wich-

tige und dringende Arbeiten dieselben beschäftigen sollen. —

Endlich verlangt die Resolution 4) daß die Zahl der Richter jedes Friedensgerichts mit der Zahl der stimmfähigen Bürger des Bezirks, in Verhältniß stehen soll. Auch diese aus den ersten Grundlagen der repräsentativen Verfassung fließende Verfügung, glaubt die Commission nicht vertheidigen zu müssen.

Sie rath Euch also, V. Senatoren, einmüthig zur Annahme des Beschlusses.

Möge der Tempel der Eintracht, den ihr durch die Einführung der Friedensrichter aufbauet, alle streitende Bräder in sich aufnehmen, und sie eher nicht entlassen, bis sie den Versöhnungsstuf gewechselt haben; mögen die Hallen der Gerichte veröden — und mögen vor allen die Friedensrichter von der Würde und der Wichtigkeit ihres Amtes durchdrungen seyn. Wo wäre auch ein ehrenvolleres Amt, ein Amt, das dem tugendhaften Bürger, der das Gute nur thun will, um Gutes gethan zu haben, süßere Belohnung brächte, als das Amt eines Friedensgebers, eines Friedensherstellers. — Welche süßere Belohnung könnten wir selbst, V. G. wann wir von unsern gegenwärtigen Stellen zurück in unsere väterliche Heimath werden gehen, erhalten, als durch das Zutrauen des Volkes zu einer Stelle gewählt zu werden, an der der rechtschaffne Mann so viel Gutes wirken kann.

### Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

Bürger Gesetzeber!

Es ist sehr wichtig, daß wir euch die neuen Anstrengungen der Uebelgefinnten nicht unbekannt lassen. Weder das Beispiel des Vergangenen, noch die Macht der Grundsätze des natürlichen Rechts, noch die Heiligkeit der gerechten Sache und ihre taglichen Fortschritte; — weder die unter den ersten Gewalten bestehende Einigkeit, noch die Menge der aufgeklärten rechtschaffnen und kraftvollen Anhänger der Revolution noch der Bestand einer, allen Koalitionen trotzenen Nation, — nichts bringt dieselben zur Besserung. Von zwei Sachen eine, entweder hat ihnen ihr Schwindelgeist gänzlich das Gehirn verrückt oder die Wuth der Rachsucht hat sich ihrer grausamen und blutdürstenden Gemüther bemächtigt. Denn was kann endlich ihre Hoffnung seyn? Glauben sie etwa wir werden auf der schönsten Laufbahn rückwärts schreiten? Glauben sie uns etwa einer solchen Feigheit fähig, da wir doch alle Gefahren verachtet haben um bis auf den jetzigen Punkt zu gelangen? Glauben sie den